

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer</b>	<b>Seite</b>
-------------------------------------------------	--------------

■ **Amt III/70**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer	86
Anlage 1 zur Satzung – Positivkatalog	94 – 99
Anlage 2 zur Satzung – Negativkatalog	100 – 119

<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände</b>	<b>Seite</b>
------------------------------------------------------------------------------	--------------

■ **Stadt Leer**

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 C mit Umweltbericht für ein Gebiet zwischen geplanter Kimbernstraße und Oldenburger Straße (B 436)	86
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

■ **Stadt Weener**

Bauleitplanung	86 – 87
----------------	---------

■ **Gemeinde Moormerland**

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Nutzung der gemeindlichen Kindergärten als öffentliche Einrichtung	87 – 88
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

■ **Gemeinde Uplengen**

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten in der Gemeinde Uplengen	88
------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

■ **Gemeinde Westoverledingen**

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007	88 – 89
---------------------------------------------------------	---------

■ **Sparkassenzweckverband LeerWittmund**

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband LeerWittmund	89 – 93
-------------------------------------------------------------	---------

<b>C. Sonstiges</b>	<b>Seite</b>
---------------------	--------------

■ **Ev.-ref. Kirchengemeinde Ihrenerfeld**

Bekanntmachung der 2. Änderung vom 26.04.2007 der Friedhofsgebührenordnung vom 10.06.1993	93
-------------------------------------------------------------------------------------------	----

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819), i.V.m. § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2006 (Nds. GVBl. S. 175) hat der Kreistag des Landkreises Leer in seiner Sitzung am 28.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer vom 19.04.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Leer vom 01.06.2006, Nr. 10/2006, Seite 61) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 [Umfang der Abfallentsorgung] Absatz (8) werden die Begriffe „Besonders überwachungsbedürftige“ durch den Begriff „Gefährliche“ ersetzt.
2. In § 12 [Sonderabfallkleinmengen] Absatz (1) Satz 1 werden die Begriffe „besonders überwachungsbedürftigen“ durch den Begriff „gefährlichen“ ersetzt.
3. In § 12 [Sonderabfallkleinmengen] Absatz (1) Satz 2 wird nach der Fundstellenangabe „(BGBl. I S.3379)“ der Wortlaut „in der jeweils geltenden Fassung“ neu eingefügt.
4. § 15 [Zugelassene Abfallbehälter] Absatz (2) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Wenn weniger als monatlich 660 l Restabfall anfällt, **müssen** vorgenannte Betriebe bzw. Einrichtungen an der Sackabfuhr teilnehmen.“
5. Die Anlage 1 – Positivkatalog – zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer erhält die in Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellte Fassung.

### Der Bürgermeister

6. Die Anlage 2 – Negativkatalog – zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer erhält die in Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellte Fassung.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Leer, 09.07.2007

Landkreis Leer  
Der Landrat

## Bekanntmachung der Stadt Leer (Ostfriesland)

### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 C mit Umweltbericht für ein Gebiet zwischen geplanter Kimbernstraße und Oldenburger Straße (B 436)

Die vom Rat der Stadt Leer am 27.06.2007 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 C mit Umweltbericht für ein Gebiet zwischen geplanter Kimbernstraße und Oldenburger Straße (B 436) wird hiermit gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 C mit Umweltbericht und Begründung liegt vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Fachdienst 2.61 – Stadtplanung – der Stadt Leer, Zimmer 115/116, Rathausstraße 1 (Neubau), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 C rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Leer unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften, des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Leer, 23.07.2007

Stadt Leer (Ostfriesland)  
Der Bürgermeister

### Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems)

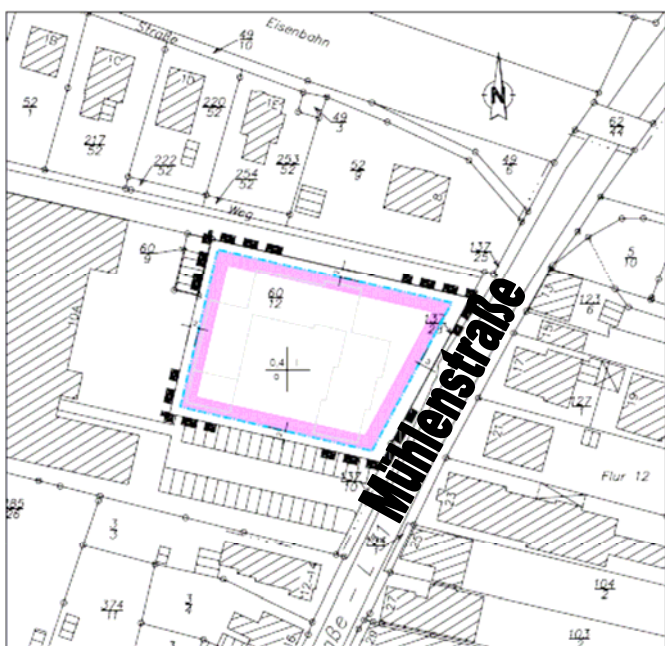
#### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 122 S „Interkommunales Gewerbegebiet mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 21.06.2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 122 S „Interkommunales Gewerbegebiet“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossen. Inhalt der Planung ist u. a., vom östlichen Wendeplatz zwei Stichstraßen nach Norden und Süden anzulegen und die örtlichen Bauvorschriften anzupassen.



Bebauungsplan Nr. 125 W „Altenwohnungen“ gemäß § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 21.06.2007 den Bebauungsplan Nr. 125 W „Altenwohnungen“ gemäß § 13a BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan umfasst ein Grundstück westlich der Mühlenstraße (Grundstück Mühlenstraße 10a). Hier ist der Bau von 8 – 9 Altenwohnungen geplant. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes tritt der Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 W „Mühlen-/Haagstraße“ außer Kraft, der vom Bebauungsplan Nr. 125 W überdeckt wird.



Die

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 122 S „Interkommunales Gewerbegebiet“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 13 BauGB in Textform mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften und
- der Bebauungsplan Nr. 125 W „Altenwohnung“ gemäß § 13a BauGB mit Begründung

liegen vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Stadt Weener, Osterstraße 1, 26826 Weener, Zimmer 33, öffentlich aus und können während der Dienststunden von jeder-

mann eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 122 S und der Bebauungsplan Nr. 125 W gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. geltenden Fassung rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten Teile des Bebauungsplanes Nr. 70 W „Mühlen-/Haagstraße“ außer Kraft, die vom Bebauungsplan Nr. 125 W überplant sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. §§ 233 Abs. 2 i. V. m. 215 BauGB (i. d. F. der Bek. vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137, zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359 bzw. durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, BGBl. Teil I Nr. 64 S. 3316),

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes/der Bebauungsplanänderung und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 Abs. 1 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weener (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dazulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planungen und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weener, den 01.08.2007

Stadt Weener (Ems)  
Der Bürgermeister

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Moormerland über die Nutzung der gemeindlichen Kindergärten als öffentliche Einrichtung**

Aufgrund der §§ 6 und 8 i.V.m § 40 Abs. 1Nr 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S 473) zuletzt geändert durch Art. 3des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597) hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung am 04.07.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Arbeitssuche ist durch eine Bestätigung der Agentur für Arbeit nachzuweisen.

§ 2

Es wird folgender § 2a – Krippen- und Hortplätze – neu eingefügt:

(1) Sofern noch Plätze frei sind und die Leistungsfähigkeit der Einrichtung dies zulässt, können auch Kinder nach Vollendung des zweiten Lebensjahres, in Nachmittagsgruppen auch Kinder, die die Grundschule besuchen, aufgenommen werden.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht für Kinder unter 3 Jahren und für schulpflichtige Kinder nicht.

(3) Für die Reihenfolge der Aufnahme gelten § 2 Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Moormerland, 12.07.2007

Gemeinde Moormerland  
Der Bürgermeister

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten in der Gemeinde Uplengen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15.12.2006 (Nds. GVBl. S. 597) hat der Rat der Gemeinde Uplengen am 10.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die vorgenannten Gebühren gelten für eine Betreuungszeit von 4 Stunden werktags (außer samstags).“

2. § 2 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Für eine Erweiterung der Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr je angefangene halbe Stunde um 5,00 €.“

3. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Es werden je nach Bedarf Sonderöffnungszeiten angeboten. Bei Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten wird je angefangene halbe Stunde ein Betrag von 5,00 € monatlich erhoben. Die Anmeldung für die Sonderöffnungszeiten hat im Voraus zu erfolgen und gilt für mindestens 3 Monate. Danach kann sie mit einer Frist von einem Monat abgesagt werden. Die Gebühr ist auch zu zahlen, wenn die Sonderöffnungszeiten ohne Anmeldung mindestens an 3 Tagen im Monat in Anspruch genommen werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Uplengen, 11.07.2007

Gemeinde Uplengen  
Der Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Westoverledingen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um 1.656.000,00 €  
vermindert um 984.250,00 €  
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrags gegenüber bisher 15.977.660,00 €  
nunmehr festgesetzt auf 16.649.410,00 €

die Ausgaben erhöht um 719.350,00 €  
vermindert um 47.600,00 €  
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrags gegenüber bisher 15.977.660,00 €  
nunmehr festgesetzt auf 16.649.410,00 €

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um 594.000,00 €  
vermindert um 915.750,00 €  
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrags gegenüber bisher 4.397.260,00 €  
nunmehr festgesetzt auf 4.075.510,00 €

die Ausgaben erhöht um 634.500,00 €  
vermindert um 956.250,00 €  
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrags gegenüber bisher 4.397.260,00 €  
nunmehr festgesetzt auf 4.075.510,00 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Westoverledingen, 15.06.2007

**Gemeinde Westoverledingen  
Der Bürgermeister**

Bekanntmachung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 03. bis 13. August 2007 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Westoverledingen, Zimmer 25 Bahnhofstraße 18, 26810 Westoverledingen, öffentlich aus.

Westoverledingen, 17.07.2007

**Gemeinde Westoverledingen  
Der Bürgermeister**

**Verbandsordnung für den  
Sparkassenzweckverband LeerWittmund  
(Stand: 28.06.2007)**

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1, 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) i.V.m. § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) hat die Versammlung des Sparkassenzweckverbandes LeerWittmund in ihrer Sitzung am 10. Juli 2007 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

**Verbandsmitglieder, Name, Sitz**

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind der Landkreis Leer, der Landkreis Wittmund, die Stadt Leer und die Stadt Weener.

(2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband LeerWittmund“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Leer und Wittmund und führt das dieser Verbandsordnung beige-druckte Siegel.

(3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

§ 2

**Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis**

(1) Der Verband ist Träger der Zweckverbandssparkasse LeerWittmund (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).

(2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) An dem Verband sind der Landkreis Leer zu 7/18, der Landkreis Wittmund zu 6/18, die Stadt Leer zu 4/18 und die Stadt Weener zu 1/18 beteiligt.

§ 3

**Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:

a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; das Hauptorgan des kommunalen Verbandsmitglieds (Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet das Hauptorgan des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.

- b) 32 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Leer 13 Personen, der Landkreis Wittmund 11 Personen, die Stadt Leer 7 Personen und die Stadt Weener 1 Person entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.
- (2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.
- (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

#### § 5

##### Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) entsandt; § 51 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NGO und § 47 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NLO bleiben unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses bzw. des Rates und des Verwaltungsausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

#### § 6

##### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,

4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögensanlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt.

#### § 7

##### Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen.

Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 45 NGO entsprechend.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 48 NGO entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.
- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

#### § 8

##### Verbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbands

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit im Hauptamt gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertreten den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem

Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro monatlich.

#### § 9

##### Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

#### § 10

##### Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKG i.V.m. § 39 Abs. 6 NGO.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird ein um bis zu 20 Euro erhöhtes Sitzungsgeld gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.

- (3) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Versammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Versammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaufalles bis zum Höchstbetrag von 24 Euro je Stunde.
- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (6) Mitgliedern der Versammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaufall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 12 Euro gezahlt.
- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Versammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (8) Verdienstaufall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.
- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

#### § 11

##### Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Versammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

#### § 12

##### Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung und nur zum Anfang bzw. Ende eines Kalenderjahres möglich.

#### § 13

##### Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Versammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.
- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### § 14

##### Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verband kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet das Verbandsmitglied aus dem Verband aus. Ein Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verband oder die übrigen Verbandsmitglieder steht dem ausscheidenden Verbandsmitglied nicht zu.

#### § 15

##### Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Leer wahrgenommen.

#### § 16

##### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Änderungen der Verbandsordnung oder den Erlass oder die Änderung von Satzungen handelt, im Amtlichen Kreisblatt für den Kreis Leer bzw. Kreis Wittmund; im Übrigen für den Landkreis Leer in der Ostfriesenzeitung bzw. für den Landkreis Wittmund im Anzeiger für Harlingerland.



**§ 17**  
**Inkrafttreten der Verbandsordnung,**  
**Außerkräfttreten der Zweckverbandssatzung**

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zweckverbandssatzung vom 28.11.2006 außer Kraft.

Leer, 10.07.2007

**Sparkassenzweckverband LeerWittmund**



**Bekanntmachung der 2. Änderung vom 26.04.2007**  
**der Friedhofsgebührenordnung vom 10.06.1993 der**  
**Ev.-ref. Kirchengemeinde Ihrenerfeld**

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ihrenerfeld haben am 26. April 2007 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ihrenerfeld folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 10. Juni 1993 beschlossen:

**§ 4 – Gebührentarif – ist wie folgt geändert worden:**

**II. Friedhofsunterhaltungsgebühren Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Es wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten 4,50 € pro Grab.“

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung wurde kirchenaufsichtlich am 02. Juli 2007 im Auftrag des Kirchenpräsidenten der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) genehmigt.

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ihrenerfeld, 26.04.2007

**Der Kirchenrat**

*Herausgeber: Landkreis Leer, Der Landrat, Bergmannstraße 37, 26789 Leer, Tel.: (04 91) 9 26 - 0.*

*Das Amtsblatt erscheint jeweils zum 01. und 15. eines Monats, an arbeitsfreien Tagen am darauf folgenden Arbeitstag. Annahmeschluss ist fünf Arbeitstage vor dem Erscheinungstag.*

*Aufträge für Bekanntmachungen sind an den Landkreis Leer, Büro des Landrats, Bergmannstraße 37, 26789 Leer oder an folgende E-Mail-Adresse zu senden:*

[gunda.schmidt@gmx.net](mailto:gunda.schmidt@gmx.net)

*Die Redaktion des Amtsblattes ist unter der Rufnummer (0 49 52) 92 10 37 zu erreichen.*

*Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter:*

[www.landkreis-leer.de](http://www.landkreis-leer.de), Rubrik „Aktuelles“